



# GEBÜHRENORDNUNG des ÖFBB

Gültigkeit: ab 01. März 2025

(Änderungen gelb markiert)

## INHALT:

1.	<b>Beiträge und Gebühren</b> .....	1
2.	<b>Nennelder:</b> .....	2
3.	<b>Gebühren für Schiedsrichter, Delegierte und Aufwandsentschädigungen</b> .....	3
4.	<b>Strafgelder und Ordnungsstrafen</b> .....	5
5.	<b>Einspruchgebühren:</b> .....	9
6.	<b>Sonstige Gebühren:</b> .....	9
7.	<b>Sonstige Strafen:</b> .....	10
8.	<b>Wertsicherungsklausel</b> .....	10

## 1. Beiträge und Gebühren

### 1.1. ID-Karte:

An- und Ummeldegebühr incl. neuer ID-Karten	€ 6,00
ID-Karte (neue Karten)	€ 6,00

Eine Ausstellung einer ID-Karte ist für jede/n Spieler/in erforderlich.  
Auch Schiedsrichter/innen, Trainer/innen, Lehrwarte/innen und Übungsleiter/innen erhalten eine ID-Karte, mit der sie sich in ihren Funktionen ausweisen.

### 1.2. Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühren werden jährlich neu angepasst. Diese werden zu Beginn jeder neuen Saison um die durchschnittliche Erhöhung des amtlichen Verbraucherpreisindex (VPI) des Vorjahres angehoben.

Für die Saison **2025/26** gelten folgende Beträge:

	ÖFBB	Landesverband	Gesamt
Erwachsene	€ 27,20	€ 25,50	€ 52,70
Jugendpauschale pro Verein	€ 194,90	€ 149,00	€ 343,90

Diese Lizenzgebühren fallen pro Meisterschaftsjahr an.

Lizenzgebühren müssen grundsätzlich für alle Spieler\*innen bezahlt werden soweit nachstehend keine Einschränkungen und Befreiungen angeführt sind.

Die Datenbankgebühr i.H. von **€ 24,- (s. 6.3.)** wird bei der Lizenzabrechnung zur Jugendpauschale dazugerechnet.

#### 1.2.1. Spielklassen 30+, 35+, 40+, 45+, 55+, 60+ und 65+ (Senioren)

Teilnehmerbetrag für Seniorenspieler/innen (soweit keine Spielerlizenz bezahlt ist) pro Meisterschaft (ID-Karte muss bei inländischen Spieler\*innen vorhanden sein) € 18,00

#### 1.2.2. Jugend

ID-Karten- und Lizenzgebühren sind für alle gemeldete Jugendliche durch die Jugendpauschale abgedeckt.

Mit der Bezahlung des Jugendpauschales sind alle Jugendspieler\*innen, egal wie viele für den jeweiligen Verein gemeldet sind, im Sinne des Punktes 1.1.1.1 der ÖFBB-Bestimmungen spielberechtigt (ID-Karte muss vorhanden sein).



# GEBÜHRENORDNUNG des ÖFBB

Gültigkeit: ab 01. März 2025  
(Änderungen gelb markiert)

## 1.2.3. Behinderte

generelle Befreiung von der ID-Karten- und Lizenzgebühr gegen Vorlage einer ID-Behindertenkarte (ID-Karte muss vorhanden sein).

## 1.2.4. Schulteams

generelle Befreiung von der ID-Karten- und der Lizenzgebühr für Schulteams (ID-Karte muss vorhanden sein).

## 1.3. Weitere Tarife:

IFA-Regelheft € 7,00

## 2. Nenn gelder

**Bundesliga-Nenn gelder werden jährlich neu angepasst.** Diese werden zu Beginn jeder neuen Saison um die durchschnittliche Erhöhung des amtlichen Verbraucherpreisindex (VPI) des Vorjahres angehoben.

Für die Saison **2025** gelten folgende Beträge:

### 2.1. Bundesligen:

pro Saison € 548,00

Aufstiegsspiele € 66,00

Bei den Aufstiegsspielen verzichtet der ÖFBB auf das Nenn geld zu Gunsten des Ausrichters. Das Nenn geld ist vor Beginn des ersten Spieles von allen Teilnehmern\*innen an den Ausrichter zu bezahlen.

### 2.2. ÖFBB Veranstaltungen:

Bei allen nachfolgenden Veranstaltungen verzichtet der ÖFBB auf das Nenn geld zu Gunsten des Ausrichters.

Österreichische Nachwuchsmeisterschaften  
Österreichische Seniorenmeisterschaften  
Österreichpokal für Auswahlmannschaften  
Österreichischer Faustballcup (Männer und Frauen) jeweils € 66,00

Österreichpokal für Auswahlmannschaften HALLE  
Österreichische Nachwuchsmeisterschaften HALLE  
Österreichische Seniorenmeisterschaften HALLE jeweils € 85,00



# GEBÜHRENORDNUNG des ÖFB

Gültigkeit: ab 01. März 2025

(Änderungen gelb markiert)

## 3. Gebühren für Schiedsrichter\*innen, Delegierte und Aufwandsentschädigungen

Sofern in den nachstehenden Punkten nichts anderes angeführt ist, verjährt der Anspruch auf Abgeltung zustehender Gebühren und Aufwandsentschädigungen nach Ablauf von **6 Monaten** ab Entstehung des Gebührenanspruches.

### 3.1. **Fahrtkosten:**

Bei Fahrten **innerhalb des Wohnortes**: Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel

Bei Fahrten **außerhalb des Wohnortes**:

Im Inland grundsätzlich Bahnfahrt 2. Klasse (möglichst unter Ausnutzung der Sondertarife wie z.B. 1/2-Preis Fahrten, Jugendtickets, etc. bzw. entsprechende Buskosten (öffentl. Bus) oder ein Anteil des jeweils aktuellen amtlichen Kilometergeldes.

€ 0,40/km

Für

pro mitfahrende Person zusätzlich (max. drei Personen)

€ 0,10/km

im Ausland (bei ÖFB Entsendung):

nach Absprache mit dem ÖFB

### 3.2. **Verpflegungskosten:**

Die Verpflegungskosten werden nur ausbezahlt, wenn die Verpflegung nicht anderswertig übernommen wird (z.B. vom Veranstalter).

Ausbleibezeit

Bis 8 Stunden

€ 14,00

über 8 Stunden

€ 30,00

Inland ohne Frühstück

€ 30,00

mit Frühstück (bei Nächtigung)

€ 31,00

Ausland ohne Frühstück

€ 30,00

mit Frühstück (bei Nächtigung)

€ 31,00

### 3.3. **Nächtigungskosten:**

Die Nächtigungskosten werden nur ausbezahlt, wenn die Nächtigung nicht anderswertig übernommen wird (z.B. vom Veranstalter).

Im Inland:

€ 30,00

Im Ausland:

€ 31,00

(Maximalsätze, nur bei Vorlage der Rechnung)



# GEBÜHRENORDNUNG des ÖFBB

Gültigkeit: ab 01. März 2025

(Änderungen gelb markiert)

## 3.4. Schiedsrichter\*innen - Gebühren:

### 3.4.1. Internationale Spiele

(Europa- u. Weltmeisterschaften, World Games, Länder-, Nationen-, Europa-, Welt- und IFA-Pokalspiele)

pro Schiedsrichter*in und Satz	€ 11,00
pro Linienrichter*in und Satz	€ 6,00
(sofern von der IFA oder ÖFBB dafür mindestens Bundesschiedsrichter*innen vorgeschrieben sind)	

### 3.4.2. Nationale Spiele (Bundesligaspiele und Spiele bei ÖFBB-Veranstaltungen gem. Pkt.1.2.)

1. Bundesliga (Frauen und Männer)	pro Satz € 8,00
2. Bundesligen (Frauen und Männer), Cupspiele	pro Satz € 6,00
Bundesligafinale (Frauen und Männer)	pro Satz € 11,00
Linienrichter*innen alle Klassen	
(sofern vom ÖFBB dafür Schiedsrichter*innen vorgeschrieben sind)	pro Satz € 4,00
Linienrichter*innen bei Bundesligafinale (Frauen und Männer)	pro Satz € 6,00

## 3.5. Gebühr für Delegierte des ÖFBB, der Bundesligakommission sowie des Bundesschiedsrichterreferates:

pro Spieltag (Kalendertag):	€ 48,00
-----------------------------	---------

## 3.6. Aufwandsentschädigung bei Betreuung von Auswahlteams (Länderspiele, Kadertrainings, Lehrgänge)

Fahrt-, Verpflegungs- und Nächtigungskosten - siehe Punkte 3.1, 3.2 und 3.3

## 3.7. Entschädigung bei Delegationsleitung, An- und Abreisetagen, Tagungen, Besprechungen, Spielbeobachtungen

pro Halbtage (ab 13 Uhr) – Verpflegungskosten	€ 14,00
pro Tag	€ 30,00

## 3.8. Entschädigung bei Trainer- und Wettkampfbetreuung (für Trainer\*innen):

pro Halbtage ( ab 13 Uhr ) maximal	€ 60,00
pro Tag	€ 120,00

## 3.9. Physiotherapeut\*in, Masseur\*in:

pro Halbtage ( ab 13 Uhr ) maximal	€ 60,00
pro Tag	€ 120,00

## 3.10. Entschädigung für Referenten\*innen bei Trainer-, Instruktor- und Übungsleiterkursen, die vom ÖFBB ausgeschrieben werden

pro Unterrichtseinheit (45 Min.)	€ 50,00
Voraussetzung ist die staatliche Trainerlizenz, bzw. die sonstige höchstmögliche spezifische Ausbildung in dem betreffenden Fachbereich.	



# GEBÜHRENORDNUNG des ÖFB

Gültigkeit: ab 01. März 2025

(Änderungen gelb markiert)

## 4. Strafgelder und Ordnungsstrafen

A) Bundesligen

B) ÖFB-Veranstaltungen

### 4.1. **Abmeldung einer Bundesligamannschaft nach dem Abmeldetermin, Zurückziehung einer Mannschaft nach der Meldung und strafweiser Ausschluss**

- A) Verfall des Nenngeldes (auch nachträgliche Forderung möglich) und wenn die Abmeldung
- a) nach dem Versand des ersten Spielplanes erfolgt € 420,00
  - b) später als 4 Monate vor Beginn der Hallenmeisterschaft oder später als 6 Wochen vor Beginn der Feldmeisterschaft erfolgt € 841,00

B) Bezahlung des Nenngeldes an den Ausrichter (auch wenn das Nenngeld erst beim Veranstalter zu entrichten ist, muss das Nenngeld an den Veranstalter nachgezahlt werden).

Bei einer Zurückziehung innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung zusätzlich an den ÖFB: € 66,00

Außerdem sind dem Veranstalter sämtliche Stornogebühren zu ersetzen (Quartiere und eventuelle Essenbestellungen)

### 4.2. **Nichtantreten bei laufenden Meisterschaften**

- A) pro Spiel € 50,00
- B) pro Spiel € 50,00

### 4.3. **Einsatz eines unberechtigten Spielers/in**

- A) pro Spiel € 50,00
- B) pro Spiel € 50,00

### 4.4. **Uneinheitliche Spielkleidung:**

- A) pro Spiel € 50,00
- B) pro Spiel € 50,00

### 4.5. **Fehlende ID-Karte**

- A), B) pro Spiel und fehlender ID-Karte € 50,00  
jedoch pro Team und Spiel maximal € 100,00

### 4.6. **Antreten mit einer ID-Karte ohne gültiger Lizenz**

- A), B) pro Spiel und fehlender Lizenz € 50,00

### 4.7. **Antreten zu Bundesligaspiel mit 4 Spielern**

(der Satz wird mit 4 Spieler\*innen angetreten und/oder mit 4 Spieler\*innen beendet)



# GEBÜHRENORDNUNG des ÖFBB

Gültigkeit: ab 01. März 2025

(Änderungen gelb markiert)

A)	pro Satz	€ 50,00
<b>4.8.</b>	<b>Nicht ordnungsgemäßes Spielgericht</b>	
A), B)	pro Spiel	€ 50,00
<b>4.9.</b>	<b>Nichtverwendung eines für die jeweilige Klasse vorgeschriebenen ÖFBB-Spielberichtes:</b>	
A), B)	pro Spiel	€ 50,00
<b>4.10.</b>	<b>Nicht zeitgerechte Einsendung der Spielberichte (per mail oder brieflich) der jeweiligen Spielrunde,</b>	
	(Versand am nächsten Werktag nach der Veranstaltung)	
A), B)	pro Bewerb	€ 50,00
	Im Wiederholungsfall innerhalb eines Meisterschaftsjahres verdoppelt sich die Ordnungsstrafe.	
<b>4.11.</b>	<b>Nichteinhaltung eines Pflichttermins gemäß Pkt. 20 der BL-Bestimmungen:</b>	
A)	Im Erstfall	€ 50,00
	im Wiederholungsfall	€ 100,00
<b>4.12.</b>	<b>Nichterfüllung der Trainerlizenzen lt. Pkt. 10.3 der BL-Bestimmungen:</b>	
A)	Im Erstfall	€ 210,00
	im Folgejahr	€ 1.019,00
<b>4.13.</b>	<b>Nichtstellung eines Instruktors lt. Pkt. 10.3 der BL-Bestimmungen:</b>	
A)	Im Erstfall	€ 102,00
	im Folgejahr	€ 512,00
<b>4.14.</b>	<b>Nichtnominierung eines/r Bundesschiedrichters*in durch die BL-Vereine</b>	
	lt. Pkt. 10.4 BL-Bestimmungen:	
A)	Im Erstfall	€ 210,00
	im Folgejahr	€ 420,00
<b>4.15.</b>	<b>Nichtanwesenheit des/r Trainer*in oder Betreuer*in lt. Pkt. 10.3.1.1 der BL-Bestimmungen</b>	
A)	pro Spiel	€ 50,00
<b>4.16.</b>	<b>Nichtaussendung einer Pressemitteilung lt. Pkt. 11.2 der BL-Bestimmungen:</b>	
A)	Bei Nichteinhaltung pro Fall	€ 50,00
	im Wiederholungsfall	€ 100,00
<b>4.17.</b>	<b>Fehlende/verspätete Onlineeingabe von Bundesligaergebnissen/Nichtführen des Livetickers</b>	
	lt. Pkt. 24.10 der BL-Bestimmungen	
A)	je Anlassfall	€ 54,00



# GEBÜHRENORDNUNG des ÖFBB

Gültigkeit: ab 01. März 2025

(Änderungen gelb markiert)

<b>4.18.</b>	<b>Austragungen von BL-Spielen auf nicht kommissionierten Sportanlagen bzw. nicht kommissionierten Hallen</b> (Pkt. 25.1. der BL-Bestimmungen):	
A)	Nichteinhaltung zusätzlich kommt Punkt 25.1.1 der BL-Bestimmungen zur Anwendung.	€ 210,00
<b>4.19.</b>	<b>Nichtverwendung von vorgeschriebenen Geräten</b> lt. Pkt. 11.4,11.7 und 25.2 der BL-Bestimmungen:	
A)	Im Erstfall	€ 50,00
	im Wiederholungsfall	€ 100,00
<b>4.21.</b>	<b>Nichtverwendung der vorgeschriebenen Bälle</b> lt. Pkt. 25.4 der BL-Bestimmungen:	
A)	pro Spiel	€ 50,00
	Im Wiederholungsfall	€ 100,00
<b>4.22.</b>	<b>Gebühr für Strafbeglaubigungen</b>	
A)	pro Spiel	€ 54,00
B)	ÖFBB-Veranstaltungen pro Spiel	€ 54,00
	Landesverband - Veranstaltungen werden durch die Gebührenordnung des jeweiligen Landesverband geregelt.	
<b>4.23.</b>	<b>gestrichen</b>	
<b>4.24.</b>	<b>Nichterfüllung der Ligaverpflichtung</b> lt. Pkt. 14.4 der BL-Bestimmungen bzw. Pkt. 4.2. der ÖFBB Bestimmungen:	
A)	pro Meisterschaft	€ 539,00
	im Wiederholungsfall	Ausschluss der Mannschaft aus der Bundesliga
B)	pro Meisterschaft	€ 313,00
<b>4.25.</b>	<b>Terminverzug</b>	
A), B)	Im Erstfall	€ 50,00
	im Wiederholungsfall	€ 100,00
<b>4.26.</b>	<b>Nichteinhaltung der termingerechten wöchentlichen Meldung an die NADA (1. Bundesligen)</b> lt. Pkt. 111.10 der BL-Bestimmungen	
A)	Im Erstfall	€ 146,00
	im Wiederholungsfall	€ 291,00
	ab dem dritten Verstoß	Ausschluss der Mannschaft aus der Bundesliga
<b>4.27.</b>	<b>Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Heim- und Auswärtsdressen Regelung</b> lt. Punkt 11.3 der BL-Bestimmungen	
A)	Im Erstfall	€ 50,00
	Im Wiederholungsfall	€ 100,00



# GEBÜHRENORDNUNG des ÖFBB

Gültigkeit: ab 01. März 2025

(Änderungen gelb markiert)

<b>4.28.</b>	<b>Bearbeitungsgebühr bei Änderung außerhalb der vorgeschriebenen Einspruchsfrist</b> (lt. Punkt 23.9 der BL- Bestimmungen)	
	Pro Änderung	€ 71,00
<b>4.29.</b>	<b>Nicht-Melden einer Änderung</b> lt. Punkt 23.9 der BL-Bestimmungen	
	Pro Verstoß	€ 210,00
<b>4.30.</b>	<b>Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Platzierung der Liga-Logos am Trikot jedes Spielers/in</b> lt. Punkt 11.5 der BL-Bestimmungen)	
	A) Im Erstfall	€ 50,00
	Im Wiederholungsfall	€ 100,00
<b>4.31.</b>	<b>Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Platzierung der Sponsorentransparente</b> im Sichtbereich der Zuschauer (lt. Punkt 11.6 der BL-Bestimmungen)	
	A) Im Erstfall	€ 50,00
	Im Wiederholungsfall	€ 100,00
<b>4.32.</b>	<b>Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Linienrichter*innen-Kleidung</b> lt. Punkt 11.9 der BL- Bestimmungen	
	A) Im Erstfall	€ 50,00
	Im Wiederholungsfall	€ 100,00
<b>4.33</b>	<b>Nichteinhaltung der vorgeschriebenen termingerechten Abgabe der Informationen für den Media Guide</b> lt. Punkt 11.8 der BL-Bestimmungen	
	A) Im Erstfall	€ 50,00
	Im Wiederholungsfall	€ 100,00
<b>4.34</b>	<b>Nichtteilnahme Pressekonferenz</b> lt. Punkt 11.11 der BL-Bestimmungen	
	Pro Verstoß	€ 470,00
<b>4.35</b>	<b>Keine ordnungsgemäße Schiedsrichter*innenbekleidung</b> lt. Pkt. 7.4.2 der allgem. ÖFBB-Bestimmungen	
	Strafe an den Verein für den der/die Schiedsrichter*in gemeldet ist bzw. bei vereinslosen Schiedsrichter*innen direkt an den/die Schiedsrichter*in	€ 50,00





# GEBÜHRENORDNUNG des ÖFBB

Gültigkeit: ab 01. März 2025

(Änderungen gelb markiert)

- 4.36 Nichterscheinen des/der Schiedsrichters\*in**  
 Strafe an gemeldeten Verein, bei vereinslosen Schiedsrichter\*in direkt an den/die Schiedsrichter\*in  
 A + B) pro Runde € 60,00

## 5. Einspruchsgebühren

### 5.1. Einsprüche gegen eine Strafverfügung

Bei Einsprüchen gegen eine Strafverfügung gem. Pkt. 5.6.2 der Bestimmungen des ÖFBB ist eine Gebühr in der Höhe der verhängten Strafe, höchstens jedoch von € 100,00 zu bezahlen.

Diese wird, wenn dem Einspruch teilweise stattgegeben wird, zurückbezahlt.

### 5.2 Einsprüche gegen eine Entscheidung

Bei Einsprüchen gegen eine Entscheidung eines LV-Einspruchssenates bzw. des Bundesliga-Strafausschusses, an den Einspruchssenat des ÖFBB gem. Pkt. 5.9.1 der Bestimmungen des ÖFBB, ist eine Gebühr von € 200,00 zu bezahlen.

Diese wird, wenn dem Einspruch teilweise stattgegeben wird, zurückbezahlt.

## 6 Sonstige Gebühren

6.1. gestrichen

6.2. Bearbeitungsgebühr für Ordnungsstrafen u. Strafverfügungen  
 (bei Nichtübermittlung der Empfangsbestätigung)

Bearbeitungsgebühr und Einschreibgebühr € 7,00

6.3. Datenbankgebühr

Für die Nutzung des Vereinszuganges **monatlich** € 2,00

Bearbeitungsgebühr jährlich € 0,00

Wird jährlich verrechnet (**€ 24,00** und erhöht den Betrag der Jugendpauschale um diesen Wert)



# GEBÜHRENORDNUNG des ÖFB

Gültigkeit: ab 01. März 2025

(Änderungen gelb markiert)

## 7 Sonstige Strafen

Die Straftatbestände und die zugehörigen Strafen sind in den Bestimmungen des ÖFB unter den Punkten 5.2. ff angeführt und geregelt. Im Falle von Geldstrafen bei den Tatbeständen sind folgende Beträge zu entrichten.

- Grob unsportliches Verhalten bis zu € 830,00
- Vorsätzliches oder grob organisationswidriges Verhalten eines/r
- Bundesschiedsrichter\*in € 42,00
- Übertretung von Verbandsvorschriften bis zu € 830,00
- Vorsätzliches oder grob organisationswidriges Verhalten eines Vereins  
€ 83,00 - € 1.650,00
- Bestechung € 420,00 bis € 4.200,00

## 8 Wertsicherungsklausel

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit und Anpassung der Gebührenordnung des ÖFB dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für die Gebührenordnung des ÖFB dient die für den **Monat Februar 2015** errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums für die Überarbeitung der ÖFB Gebührenordnung zu bilden hat. Diese Wertsicherungsklausel dient als Basis für eine Gebührenerhöhung, wobei abweichende bzw. außertourliche Abänderungen durch diese Wertsicherungsklausel nicht ausgeschlossen sind.